

# **Satzung des Vereins Köln Galatasaray 1997 e.V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Köln Galatasaray 1997 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln (Robert-Perthel-Str. 70, 50739 Köln). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der Jugendhilfe, der kulturellen Bildung sowie des Sports im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).

2. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch: - die Pflege und Förderung der Fan- und Vereinskultur rund um den türkischen Fußballverein Galatasaray Spor Kulübü, - die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Fußballübertragungen, Fan-Treffen, Informationsabende), - die Organisation und Teilnahme an öffentlichen Events, sozialen Projekten und gemeinnützigen Aktivitäten, - die Schaffung eines Begegnungsorts für Menschen aller Altersgruppen, - die Förderung der Integration, insbesondere der deutsch-türkischen Community, - die Unterstützung von Bildungsangeboten sowie Aktivitäten für Kinder und Jugendliche, - die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Toleranz, Vielfalt und Zusammenhalt.

3. Der Verein ist offiziell registriert und lizenziert als Fan- und Kulturverein von Galatasaray Spor Kulübü (Galatasaray S.K.).

4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Bestätigung durch den Vorstand, die dem Mitglied per E-Mail zugesendet wird. Die Mitgliedschaft hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern sie nicht spätestens 30 Tage vor Beginn der neuen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind gestaffelt:

Reguläres Vollmitglied: 15 € pro Monat (45 € pro Quartal)

Ermäßigtes Vollmitglied für Schüler, Studenten (bis 27 Jahre) und Minderjährige (14–18 Jahre): 10 € pro Monat (30 € pro Quartal)

Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.

4. Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen. Rücklastschriftgebühren bei unbegründeter Rückgabe oder fehlender Deckung trägt das Mitglied. Die Beitragspflicht bleibt bei Rückgabe für das betroffene Quartal bestehen.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ablauf der jeweiligen Mitgliedschaftslaufzeit zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, insbesondere durch den 1. Vorsitzenden, fristlos ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen, Regeln oder das Ansehen des Vereins grob verstößt oder sich im Vereinslokal nicht an die geltenden Verhaltensregeln hält. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht in diesem Fall nicht.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Regeln des Vereins zu beachten und im Vereinslokal ein respektvolles, gemeinschaftliches Verhalten zu zeigen.

2. Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsangeboten teilzunehmen und Anträge an den Vorstand zu stellen.

## **§6 Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen 15 € monatlich bzw. 45 € pro Quartal und werden im Voraus per SEPA-Lastschrift eingezogen. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind: - der Vorstand - die Mitgliederversammlung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf unbestimmte Zeit berufen oder bis zur Neuwahl durch den Verein bestätigt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sofern der Vorstand dies einberuft. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail oder schriftlich. Die Mitgliederversammlung dient der Information, Aussprache und ggf. Beschlussfassung über grundlegende Vereinsangelegenheiten.

## **§10 Sprache**

1. Die Satzung ist in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Eine türkische Fassung kann als Lesefassung bereitgestellt werden.

## **§11 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die vom Vorstand zu benennen ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.